OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400363/2/FP

Datum:
Linz, 9. Mai 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über den „Einspruch gegen die Strafverfügung“ vom 3. April 2019 von A.T.S, vertreten durch I & S Rechtsanwälte OG in G gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28. Februar 2019, GZ: VerkR96-4964-2018, wegen Übertretung des BStMG den

B E S C H L U S S

I. Der Einspruch vom 3. April 2019 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. Februar 2019, VerkR96-4964-2018 verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 300 Euro (24 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über die Beschwerdeführerin (Bf) und lastete ihr zusammengefasst an, einen LKW auf einer mautpflichtigen Bundesstraße (Autobahn A8) gelenkt zu haben, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

I.2. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 3. April 2019 zeigten die o.a. Rechtsanwälte die rechtsfreundliche Vertretung der Bf an und erhoben „gegen die Strafverfügung der BH W-L vom 28.02.2019, GZ:VerkR96-4964-2018,..." Einspruch. Darüber hinaus wurde die Einleitung des ordentlichen Verfahrens beantragt und wurde angekündigt, dass detaillierte Einspruchsgründe nach erfolgter Akteneinsichtnahme mit gesondertem Schriftsatz bekanntgegeben würden.

I.3. Die belangte Behörde legte das Anbringen dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 10. April 2019 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs 2 VwGVG, weil das Anbringen zurückzuweisen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 6. März 2019 (Datum der Zustellung) erging das im Rubrum genannte Straferkenntnis, mit welchem über die Bf eine Strafe von 300 Euro (24 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt wurde.
Das Straferkenntnis enthält eine Rechtsmittelbelehrung, in welcher die Bf über die Möglichkeit einer Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht in Kenntnis gesetzt wird. In der Rechtsmittelbelehrung wird weiters dargestellt, dass die Beschwerde u.a. Gründe und ein Begehren zu enthalten hat.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 3. April 2019 erhob die Bf „Einspruch":

Neben einer Vollmachtsbekanntgabe lautet der gegen das angefochtene Straferkenntnis gerichtete Textteil des Anbringens wie folgt:
„II.
Unter einem erhebt die Beschuldigte durch ihre nunmehr ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gegen die Strafverfügung der BH W-L vom 28.02.2019, GZ: VerkR96-4964-2018, innerhalb offener Frist, nachstehenden

EINSPRUCH

womit die Einleitung des ordentlichen Verfahrens beantragt wird.

Die detaillierten Einspruchsgründe werden nach erfolgter Akteneinsichtnahme mit gesondertem Schriftsatz bekanntgegeben werden.[...]“

[Formatierung nicht übernommen]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere dem Straferkenntnis und dem Rechtsmittel.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß Art 132 Abs 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erhoben werden.

Gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsverfahrensgesetz hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtszeitig eingebracht ist.

Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

III.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Beurteilung des Charakters einer Eingabe nicht die Bezeichnung, sondern vielmehr ihr wesentlicher Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, und die Art des in ihm gestellten Begehrens maßgebend (vgl etwa VwGH 29.4.2014, Fr 2014/16/0001; 28.11.2014, Fr 2014/01/0051; 8.11.1988, 88/11/0152). Es kommt demnach nicht auf zufällige Formulierungen, sondern den Inhalt und das erkennbare sowie zu erschließende Ziel eines Parteianbringens an und schadet insofern die nur falsche Bezeichnung eines Schriftsatzes nicht.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Parteierklärungen damit grundsätzlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Maßgeblich ist in diesem Fall, wie das Erklärte, also der Wortlaut des Anbringens unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und

der Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl VwGH 23.11.2011, 2011/12/0005). Bei eindeutigem Inhalt des Anbringens ist es der Behörde und dem Gericht verwehrt, diesem eine abweichende, eigene Deutung zu geben, selbst wenn das Begehren, so wie es gestellt worden ist, von vornherein aussichtslos oder gar unzulässig wäre (vgl VwGH 5.9.2008, 2005/12/0068).

Demnach ist es als rechtswidrig anzusehen, dem Begehren einer Partei - entgegen ihrem erklärten Willen - eine Deutung zu geben, die aus dessen Wortlaut nicht erschlossen werden kann.

III.3. Die Bf hat das gegen das Straferkenntnis vom 28. Februar 2019 (das Datum wird im Textteil angegeben) Einspruch erhoben. Der Umstand, dass sie ihr Rechtsmittel als Einspruch bezeichnet, würde bei einem Inhalt, der einer Beschwerde entspricht (also bei einer nur unrichtig bezeichneten Beschwerde), noch nicht schaden. Dies ist aber nicht der Fall.

Entscheidend für die Beurteilung, welches Rechtsmittel tatsächlich erhoben wurde, ist, ob sich aus dem Begehren eindeutig ergibt, dass eine Entscheidung der das bekämpfte Straferkenntnis erlassenden Behörde oder des Verwaltungsgerichts beantragt wird. Lässt sich aus dem Begehren nichts anderes schließen, als dass eine Entscheidung der das Straferkenntnis erlassenden Behörde beantragt wird, ist eine andere Deutung des Rechtsmittels ausgeschlossen (vgl dazu etwa VwGH 12.11.1998, 94/18/0964; 23.10.2015, Ra 2015/02/0029 mwN).

Das Anbringen der Bf vom 3. April 2019 wird den vom § 9 VwGVG vorgegebenen inhaltlichen Anforderungen an eine Beschwerde nicht gerecht. Insbesondere begründet die Bf ihr Anbringen, einem Einspruch entsprechend, nicht und stellt auch keine Beschwerdeanträge (also etwa das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, oder die Strafe herabzusetzen).

Die Bf richtet ihr Rechtsmittel auch nicht an das Verwaltungsgericht sondern an die belangte Behörde. Sie bezeichnet das Rechtsmittel ausdrücklich als Einspruch, führt an, dass es sich gegen eine Strafverfügung vom 28. Februar 2019 (das Datum des Straferkenntnisses) richtet und beantragt ausdrücklich die Einleitung des ordentlichen Verfahrens, welchem Begehren das Verwaltungsgericht nicht nachkommen kann.
Weiters ergänzt die Bf, sie werde weitere „detaillierte Einspruchsgründe“ in gesondertem Schriftsatz bekanntgeben.

Die Einstellung des Strafverfahrens wird konsequenterweise nicht beantragt. Schließlich treten Strafverfügungen durch Einsprüche ex lege außer Kraft.

Es handelt sich insgesamt um einen typischen anwaltlichen Musterschriftsatz zum Zwecke der Erhebung eines Einspruchs gegen Strafverfügungen.

Nach dem Inhalt des Rechtsmittels kann nicht zweifelhaft sein, welchen Erfolg die Bf mit diesem anstrebt und ist demnach nicht von einem unklaren oder nicht genügend bestimmten Inhalt des Rechtsmittelschriftsatzes der Bf auszugehen.
Mit dem Schriftsatz sollte eindeutig ein Einspruch gegen eine Strafverfügung erhoben werden und wurde nur die Einleitung des ordentlichen Verfahrens, weder aber die Aufhebung des Straferkenntnisses, noch die Einstellung des Strafverfahrens beantragt.

Bei den von den Bf gewählten Formulierungen handelt es sich nicht um ein bloßes – zu vernachlässigendes – Versehen. Vielmehr ist das Rechtsmittel explizit auf ein bestimmtes Ziel gerichtet und lässt der Inhalt keine Zweifel offen.

Im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl VwGH 21.3.1997, 97/02/0037 mwN) kommt bei der Beurteilung der Rechtsnatur des erhobenen Rechtsmittels auch dem Umstand, dass dieses von einem Rechtsanwalt verfasst wurde, wesentliche Bedeutung zu, da an dessen eindeutige Rechtsmittelerklärung ein strengerer Maßstab anzulegen ist, als an jene einer unvertretenen Partei.

Die Einleitung des ordentlichen Ermittlungsverfahrens ist grundsätzlich der Verwaltungsbehörde vorbehalten. Das unmissverständliche Begehren des Rechtsmittelantrages sowie die ausdrückliche Erklärung der Bf, Einspruch gegen den fälschlich als Strafverfügung interpretierten Bescheid vom 28. Februar 2019 zu erheben, lässt daher nicht den Schluss zu, dass die Bf mit dem Schriftsatz beabsichtigte, das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben.
Demgemäß wäre es auch unzulässig, das Rechtsmittel der Bf - entgegen seinem eindeutigen Inhalt - als Beschwerde zu deuten, auch wenn das Anbringen so wie es gestellt worden ist, von vornherein aussichtslos und unzulässig ist.

Aus dem durch den Rechtsanwalt der Bf eingebrachten Schriftsatz ergibt sich unzweifelhaft, dass die Bf gegen das Straferkenntnis vom 28. Februar 2019 Einspruch erheben wollte. Es handelt sich dabei um ein Rechtsmittel, das vom Gesetz zur Bekämpfung eines Straferkenntnisses nicht vorgesehen ist.

Die Bf hat daher nicht ein bloß unrichtig bezeichnetes, sondern ein unrichtiges Rechtsmittel (Einspruch anstatt Beschwerde) eingebracht. (Vgl. VwGH 23.10.2015, Ra 2015/02/0029).

Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist zu entnehmen, dass sofern ein erhobenes Rechtsmittel nicht bloß falsch bezeichnet wurde, sondern ein unzulässiges Rechtsmittel erhoben wurde, dieses zurückzuweisen ist (vgl statt vieler etwa VwGH 28.3.1996, 95/20/0053; 21.3.1997, 97/02/0037; 23.10.2015, Ra 2015/02/0029).

Nach der geltenden Rechtsordnung ist ein Einspruch gegen ein Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde nicht statthaft. Da es sich gegenständlich um keine bloße Fehlbezeichnung des Rechtsmittels handelt, sondern sich das Anbringen zwar gegen das Straferkenntnis richtet, jedoch ein Einspruch ist und dieser als Rechtsmittel gegen Straferkenntnisse nicht in Betracht kommt, ist das Anbringen der Bf vom Verwaltungsgericht als unzulässig zurückzuweisen.

III.3. Am Rande darf auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 2003, 2002/17/0279, hingewiesen werden, wonach § 13 Abs 3 AVG nicht geeignet ist, eine ursprünglich einem bestimmten Rechtsmitteltypus (Einspruch) zuzuordnende eindeutige Prozesserklärung im Wege der Verbesserung nachträglich zu einer Erklärung eines anderen Typus (Beschwerde) zu machen. Aufgrund des unzweifelhaften Inhaltes des Rechtsmittelschriftsatzes liegt daher auch kein nach § 13 Abs 3 AVG verbesserungsfähiges Gebrechen vor.

III.4. Der gegen das Straferkenntnis vom 28. Februar 2019 erhobene Einspruch vom 3. April 2019 ist vom Verwaltungsgericht daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind unrichtige Rechtsmittel vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen. Die diesbezügliche Judikatur des VwGH ist mannigfach und wurde im Beschluss ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl